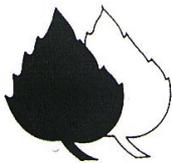
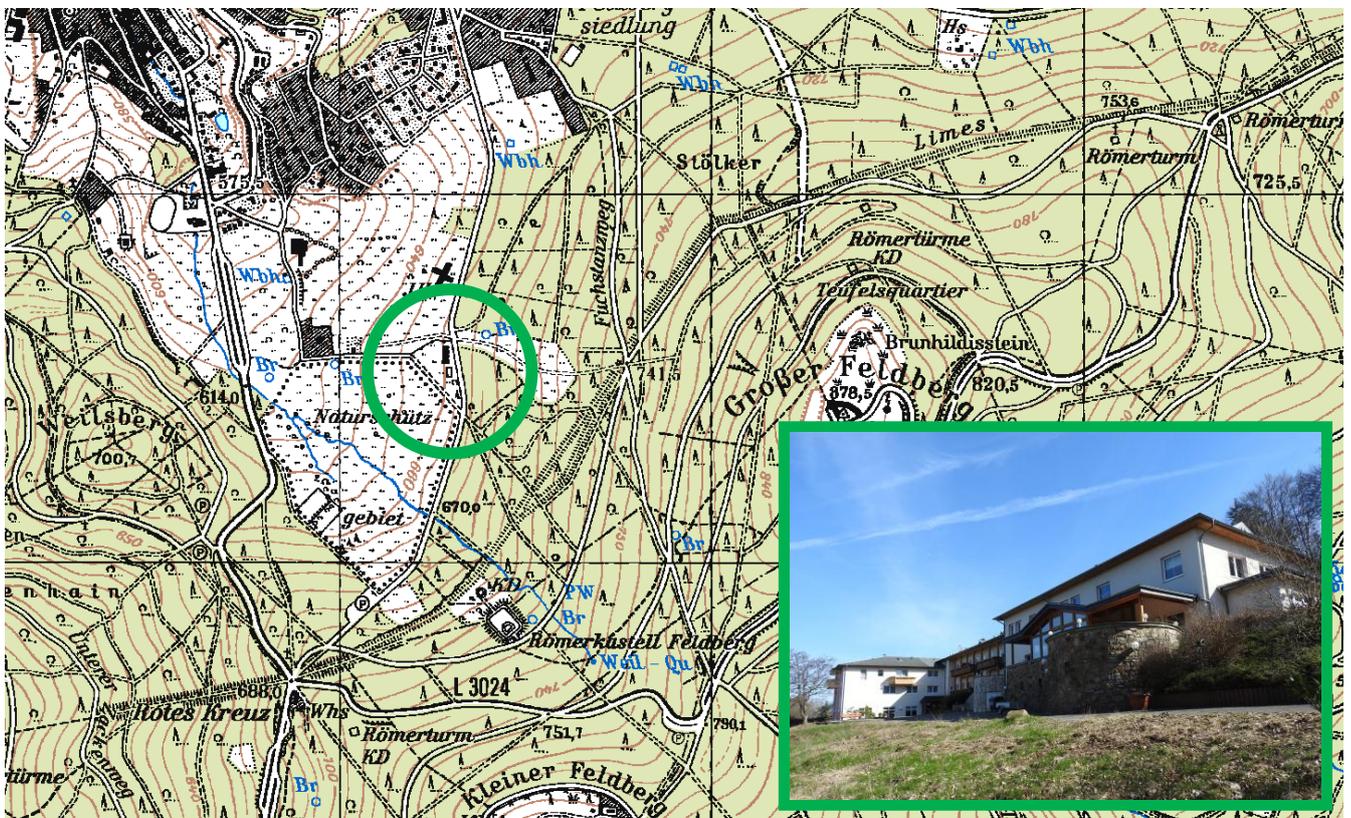




Gemeinde Schmitten – OT Oberreifenberg

# Bebauungsplan *Westlich Limesstraße*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



**Büro für Umweltplanung**

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 0174-4576272 - mail: [bfurimbach@aol.com](mailto:bfurimbach@aol.com)

**November 2024**

## Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes (grüner Kreis)

Eingesetztes Bild: Blick von Südwesten auf das Bestandsgebäude (Aufnahme: 04. April 2023, Dr. Jürgen Winkler)

**Bearbeitung**

Dr. Jürgen Winkler  
Sabine Graumann-Schlicht

**Projektleitung**

Dr. Jürgen Winkler

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit</b> .....	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Abschichtung</b> .....	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b>Wirkungsanalyse</b> .....	<b>15</b>
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	16
5.2	Fledermäuse.....	17
5.3	Vögel.....	21
5.4	Reptilien.....	42
5.5	Amphibien.....	42
5.6	Fische .....	42
5.7	Libellen .....	42
5.8	Tagfalter.....	42
5.9	Heuschrecken.....	43
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer .....	43
5.11	Sonstige Arten .....	43
5.12	Pflanzenarten.....	43
<b>6.</b>	<b>National geschützte Arten</b> .....	<b>44</b>
<b>7.</b>	<b>Geschützte Lebensraumtypen (LRT)</b> .....	<b>47</b>
<b>8.</b>	<b>Maßnahmenübersicht</b> .....	<b>48</b>
<b>9.</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>60</b>

### Abkürzungsverzeichnis

### Quellenverzeichnis

### Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

### Faunistische Artenlisten

### Artenliste der kartierten LRT-Fläche, floristische Artenlisten

### Kartenteil

### Anlage 1: Artenschutzrechtliche VP (BLU; 04/2022)

### Anlage 2: Nachtrag zur Artenschutzrechtlichen VP (BLU; 11/2022)



## 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG<sup>1</sup> definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotese nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

**Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.**

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.



## 2. Datengrundlagen

Am 04. April 2023 erfolgte im Zuge der Erstbegehung auch die Strukturelle Vorkartierung. Aufbauend auf dieser Potenzialanalyse wurde das systematisch zu erfassende Artenspektrum festgelegt. Demzufolge waren als betrachtungsrelevante Taxa aktuell die standortgebundene Avifauna, die lokale Reptilienfauna sowie die Tagfalter- und Heuschreckenfauna zu kartieren. Weiterhin erschien es notwendig aufgrund des – auch im Plangebiet selbst - vorhandenen Gehölzbestandes für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) eine gezielte Nachsuche durchzuführen. Zudem erfolgte während der Erfassungsperiode ergänzend eine Potenzial-Abschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen, wie auch eine gezielte Nachsuche nach Horsten und Großnestern, Spechthöhlen, natürlichen Baumhöhlen und -spalten, Fledermaus- und Nistkästen durchgeführt wurde, da diesen Mikrohabitatstrukturen im Grundsatz eine gesteigerte artenschutzrechtliche Bedeutung zukommt.

*Auf eine Erfassung der Fledermäuse wurde verzichtet, da hierzu bereits im April und November 2022 strukturelle Überprüfungen des Gebäudebestandes sowie eine gezielte Nachsuche nach Vorkommenshinweisen – auch im Gebäude-Inneren – stattfand. Die Ergebnisberichte dieser beiden Nachsuchen sind dieser Artenschutzprüfung als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Die darin formulierten Ergebnisse wurden als geeignete, prüfrelevante Datengrundlage im vorliegenden Gutachten berücksichtigt.*

### Erfassungsmethoden

Um belastbare Aussagen für die im Wirkzonenbereich der geplanten Vorhabensfläche liegenden Gehölzbiotope zu erhalten, wurden standortökologisch geeignete Auswahlbereiche im unmittelbaren Plangebiet auf Vorkommen der Haselmaus untersucht. Die Untersuchungsperiode erstreckte sich dabei von Anfang April 2023 (erwartbares Ende des Winterschlafs) bis Anfang Oktober 2023 (Ende der Aktivitätsperiode). Für die Nachsuche wurden insgesamt zehn Haselmaus-Tubes – in einer Höhe von 1,0 bis 2,5 m - als künstliche Quartierhilfen installiert. Die Tubes wurden am 04. April 2023 ausgebracht und in den Folgemonaten regelmäßig kontrolliert. Die Nachsuche deckt dabei sowohl den Monat Mai, als auch den Monat September ab, in denen die Wahrscheinlichkeit von Nachweisen am höchsten eingestuft wird (Juskaitis, R. & Büchner, S., 2010). Die Suchareale in denen die Haselmaus-Tubes aufgehängt wurden, sind in der anliegenden *Karte 1* dargestellt.

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhör und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Nest, Jungvögel, u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Methodisch folgt die Erfassung den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al.).

Die Nachsuche nach Reptilien erfolgte zum Teil während der Begehungen unter Einbeziehung der typischen Lebensräume in das Transektmuster. Im Wesentlichen wurde jedoch eine gezielte Nachsuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen (Aufwärm- und Versteckplätze u.ä.) während der beiden Hauptaktivitäts- bzw. –mobilitätsphasen der Art (Frühjahr, Spätsommer) durchgeführt. Alle Begehungen erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen. Durch das gewählte Untersuchungsintervall war auch die Nachweisphase für Schlüpflinge mit abgedeckt, so dass ggf. Aussagen zur gebietsautochthonen Reproduktion möglich waren.

Die Erfassung der Insektengruppen Tagfalter und Heuschrecken erfolgten sowohl als Beibeobachtung im Rahmen der Begehungen, im Wesentlichen aber durch gezieltes Begehen und Absuchen (potenziell) geeigneter Habitatbereiche (Sichtbeobachtung, Fotografie, Verhörung, Streifnetzfang).

Ergänzend wurden das Plangebiet und dessen Umgebungsbereiche auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (Spechthöhlen, natürlichen Baumhöhlen und -spalten, Fledermaus- und Nistkästen; Gebäudequartier-Potenziale) untersucht. Hierdurch lassen sich u.a. Ableitungen hinsichtlich einer anzunehmenden Quartiernutzung durch lokal vorkommende Fledermausarten treffen.

Weiterhin wurde zur Typisierung der innerhalb des Plangeltungsbereiches liegenden Grünlandfläche eine floristische und pflanzensoziologische Kartierung durchgeführt.

### **Untersuchungszeitraum**

Die Erfassung der betrachtungsrelevanten faunistischen Taxa erfolgte in einem Zeitraum von Anfang April 2023 bis Anfang Oktober 2023. Hierdurch wurde hinlänglich eine gesamte Aktivitätsperiode der lokalen Fauna abgedeckt.

### **Begehungstermine in 2023**

04. April, 27. April, 25. Mai, 21. Juni, 29. Juni, 12. Juli, 20. Juli, 10. August, 11. September und 06. Oktober

Es ist anzumerken, dass es in 2023 durch die zum Teil schlechten Witterungsverhältnisse während des Frühjahrs durchaus zu gelegentlichen Abweichungen gegenüber dem Erfassungsraster der Standardmethodik kommen konnte, um die Erfassung der Bestandsdaten zu optimieren.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet ist dem nachstehend eingefügten Bestandsplan (CHRISTINA NOLDEN, 11/2024) zu entnehmen.



## LEGENDE

Nutzungstypen nach Hessischer  
 Kompensationsverordnung (KV) in der Fassung  
 vom 26. Oktober 2018, GVBl. S. 652, 2019 S. 19

-  Grenze Bebauungsplan
-  Grenze der Gemarkung
-  01.115 Bodensaurer Buchenwald
-  02.200 Gebüsch, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten
-  04.110 Einzelbaum Laubbaum / Höhlenbaum
-  06.310 Extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen, LRT 6510
-  06.330 Sonstige extensiv genutzte Mähwiesen
-  10.530 Versiegelte Flächen mit Regenwasserversickerung, Asphalt und Pflaster
-  10.540 Befestigte und begrünte Flächen, hier: Rasengitter
-  10.530 Schotterwege
-  10.610 Bewachsene unbefestigte Feldwege
-  10.710 Dachfläche
-  11.221 Gartenanlagen, Zierbeete, Straßenbegleitgrün
-  11.231 Park mit Großbaumbestand
-  Benjeshecke

### Flächen außerhalb des Plangebiets

-  06.330 Sonstige extensiv genutzte Mähwiesen, hier: ruderales Glatthaferwiese
-  06.440 Borstgrasrasen LRT 6230, Biotopschutz
-  06.113 Feuchtwiese, Biotopschutz
-  Reynoutria japonica (Japanischer Staudenknöterich), invasiv

### 3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Südlich der Ortslage Oberreifenbergs befindet sich ein Hotelgebäude, das derzeit unter dem Namen „TA-TAA“ als Seminarhotel mit Inhaberwohnung und einem separaten Gästehaus betrieben wird. Aufgrund der noch vorliegenden Unterlagen ist die Frage des Bestandsschutzes des Anwesens nicht zweifelsfrei zu beurteilen. Insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit der Nutzung einer Außenterrasse der früheren Gastronomie und der bestehenden Parkplätze bestehen unterschiedliche Auffassungen von Eigentümer und Bauaufsicht. Der aktuelle Eigentümer beabsichtigt eine Sanierung des Anwesens mit dem Ziel, dieses auch weiterhin als Seminarhotel sowie für kulturelle Veranstaltungen nutzen zu können. Da der Bestandsschutz des Anwesens aufgrund der nicht mehr vorliegenden Baugenehmigung nicht zweifelsfrei beurteilt werden kann, beabsichtigt die Gemeinde Schmitten mit der vorliegenden Bauleitplanung eine Neuordnung des Bestands und dadurch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebiets. Durch die damit verbundenen Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

#### **Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:**

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der vorhabensimmanenten Wirkfaktoren wird zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren:**

Für die geplanten baulichen Änderungen bzw. kleinflächige Ergänzungen werden vorhandene Biotopflächen (insbesondere Gebäude und Hausgärten sowie Gehölzstrukturen) in Anspruch genommen. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Aufgrund der angestrebten Entwicklungssituation kann eine prüfrelevante Habitatveränderung jedoch ausgeschlossen werden, da sich

der Gebietscharakter auch zukünftig nicht im Wesentlichen vom status-quo unterscheiden wird. Dies bedeutet, dass die Zusammensetzung des lokalen Artenspektrums ebenfalls im Wesentlichen erhalten werden kann.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER + SCHOLZ, 06/2024) ist die angestrebte, Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Durch den unmittelbaren Habitatverlust sind vor allem *bodenbrütende Vogelarten* und *Vogelarten mit einer Affinität zu Gehölzlebensräumen* sowie *synanthrop orientierte Arten* betroffen. Auch für die Vertreter der lokalen *Fledermausfauna* ist aufgrund des vorhandenen Höhlenangebotes und der potenziell nutzbaren Gebäudequartiere eine direkte Betroffenheit anzunehmen. Nicht grundsätzlich ausschließbar ist auch eine Betroffenheit der *Haselmaus*.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, die Einzelwirkungen können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Abriss-, Sanierung- und/oder Umbau von Bestandsgebäuden,*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke*
- *Abschieben der Vegetationsdecke und Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

Hierherzustellen sind störoökologische Belastungen durch die geplante Nutzung (*visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr sowie *Lärm-* und *Lichtreize*).

Da es sich im Wesentlichen um eine planungsrechtliche Sicherung einer Bestandsituation handelt und nur kleinräumige Ergänzungen Umbauten oder Sanierungen vorgesehen sind, wie auch das Bewirtschaftungskonzept weitgehend dem ursprünglichen Nutzungskonzept entspricht, werden keine störoökologischen Wirkungspfade initiiert, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Gegebenheiten führen. Diese störoökologische **Vorbelastung** des Vorhabensbereiches prägt die standortökologischen Bedingungen in relevanter Weise für die hier vorkommenden Arten und beeinflusst maßgebend die Zusammensetzung der derzeit vorkommenden und aktuell zu prüfenden Biozönose.

#### 4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es ausschließlich zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Insgesamt gehen mit dem Vorhaben in geringem Maße direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse einher. Dagegen können prüfrelevante störökologische Belastungswirkungen aufgrund der Vorbelastungssituation ausgeschlossen werden. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im geplanten Vorhabensbereich selbst, lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Gebäude, Hausgärten, Grünlandflächen, Brache- und Saumgesellschaften sowie Waldränder, Einzelbäume und Gebüsche* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

##### **Keine unmittelbare Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen**

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange derart klassifizierter Arten werden jedoch unter Kapitel 6 bewertet und geprüft.

**Säugetiere (exklusive Fledermäuse):** Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind auszuschließen, da das Plangebiet nicht Teil eines historisch belegten Siedlungsareals ist. Auch eine Betroffenheit des Bibers (*Castor fiber*) kann grundsätzlich negiert werden. Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die im Vorhabensgebiet vorhandenen oder unmittelbar daran angrenzenden Gehölzstrukturen dem standortökologischen Anforderungsprofil der Art entsprechen.



Gleiches gilt für die Wildkatze (*Felis silvestris*) die im betroffenen Naturraum vorkommt. Für die beiden letztgenannten Arten besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

**Fledermäuse:** Nachweise potenziell nutzbarer Quartierstrukturen (Schlafplatzquartiere - hier: Baumhöhlen und Gebäudequartiere) sind innerhalb des Plangebietes vorhanden. Daraus resultiert eine Betroffenheit bzw. Betrachtungsrelevanz für die gesamte Gruppe der Fledermäuse.

**Vögel:** Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

**Reptilien:** Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Höhenlage (um 700 m NN) sind jedoch Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) eher unwahrscheinlich. In aller Regel wird die Zauneidechse hier von der Berg-/Waldeidechse abgelöst. Dementsprechend wurde für die Gruppe der Reptilien keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit angenommen.

**Amphibien:** Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

**Fische:** Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

**Libellen:** Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

**Heuschrecken:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

**Tagfalter:** Aufgrund der Höhenlage des Plangebietes (um 700 m NN) sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) auszuschließen; beide Arten siedeln vorzugsweise in der Ebene und übersteigen Höhen von 400 m NN kaum.

**Totholzbesiedelnde Käfer:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (hier: geeignete Eichenbestände innerhalb des Geltungsbereiches) auszuschließen.

**Sonstige Arten:** Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. der Spanischen Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

**Pflanzenarten:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (streng geschützt nach BArtSchV oder BNatSchG sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL) sind innerhalb des Plangeltungsbereiches - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Als für das Plangebiet relevante Taxa verbleiben demnach Fledermäuse und Vögel, sowie die Haselmaus und die Wildkatze als Einzelarten.

## 5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die Lokalfauna und den betroffenen Landschaftsraum werden die nachfolgenden Maßnahmenempfehlungen vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

- S 01** Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- E 01** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das für die Reaktivierungsmaßnahmen vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut müssen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden.
- E 02** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die ggf. notwendige Beleuchtung – auch bei der Durchführung von Betriebsabläufen - sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.
- E 03** Verzicht auf Trassierband: bei allen Abgrenzungen oder Kennzeichnungen von räumlichen Grenzen ist auf den Einsatz von Trassierband zu verzichten um Plastikmüll zu vermeiden und dabei vor allem den Eintrag von Trassierbandstücken (Plastikmüll) in die umgebende Landschaft zu vermeiden. Zur sicheren Abgrenzung sind vor allem Bauzaunelemente, Holzgatter u.ä. zu verwenden; notwendige Markierungen sind durch Holzpflocke oder Markierungsfarbe herzustellen.
- V 01** Habitatschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Biotopflächen ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Die Art der Umsetzung wird durch die ÖBB festgelegt, kontrolliert und dokumentiert.

## 5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen - wie bspw. für das mehrmals beobachtete Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, sind im Plangebiet – außer für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und die Wildkatze (*Felis silvestris*) - keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden. Während für die Wildkatze keine beeinträchtigenden Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind, da es sich im Wesentlichen um die Bestandssicherung eines vorhandenen Gebäude-Komplexes sowie potenziell mögliche, geringfügige Erweiterungen des Bestandsgebäudes handelt, sind für die Haselmaus vorhabensbedingte potenziell Gefährdungen anzunehmen. Dies begründet sich auf das Nachsuche-Ergebnis, da bei der finalen Kontrolle der Haselmaus-Tubes am 06. Oktober 2023 vier junge Haselmäuse angetroffen werden konnten. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse sowie der Formulierung eines artspezifisch wirksamen Maßnahmenkonzeptes.

*Aufgrund ihrer Gefährdungssituation erfolgte sowohl für die nachgewiesene Haselmaus, als auch für die Wildkatze eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahme tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für Haselmaus und Wildkatze sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 02** Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Die Gehölzbeseitigung muss als ‚*schonende Rodung*‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚*Auf-den-Stock-Setzen*‘ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach dem selbständigen Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) kann mit den Erdarbeiten und dem Wurzelstockziehen begonnen werden; der genaue Freigabe-Zeitpunkt wird auf Grundlage des Witterungsverlaufes durch die ÖBB ermittelt. Die UNB erhält hierzu einen Ergebnisbericht. Da im angrenzenden Landschaftsraum das Strukturinventar den standortökologischen Anforderungen der Haselmaus in hohem Maße entspricht, kann auf die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden; zur strukturellen Optimierung sind im umgebenden Funk-

tionsraum jedoch vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit *Schläfer-Barriere*). Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Haselmauskobel sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen. Die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung erfolgt gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch die Ökologische Baubegleitung, dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lücken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winternest anzulegen. Angetroffene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis zum Verlassen der Winternester zu verschieben. Die zuständige UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

*Empfohlene Maßnahmen zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:*

- E 04** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 15 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von rund 15 cm zu achten.

## 5.2 Fledermäuse

Die strukturelle Überprüfung ergab, dass im Plangebiet Trägerbäume von Baumhöhlen/-spalten vorhanden sind, denen potenziell eine Quartierfunktion für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten zukommt. Auch der innerhalb des Plangebiets vorhandene Gebäudekomplex verfügt – zumindest teilweise - aufgrund seiner baulichen Substanz über einzelne Quartierpotenziale für gebäudebewohnende Fledermausarten (vgl. dazu auch die anliegende Karte 2). Für diese Artengruppe ist daher eine grundsätzliche Betroffenheit anzunehmen.

*Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren sowie für Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudequartieren, da keine konkreten*



*Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, ein Ausnahmeerfordernis besteht nicht. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für die beiden abgegrenzten Teilartengruppen liegen dem Anhang bei.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 03** Erhalt aller Höhlenbäume: Alle im Rahmen der in 2023 durchgeführten gezielten Nachsuche nach Baumhöhlen ermittelten Trägerbäume innerhalb des Plangeltungsbereiches sind als ‚zu erhalten‘ festzusetzen; maßgeblich hierfür sind die Darstellungen in der anliegenden Karte 2.
- V 04** Fledermausschonender Gebäudearbeiten: Etliche der im Betrachtungsraum vorkommenden Fledermausarten können die vorhandenen Gebäudestrukturen (potenziell) als Sommerquartiere (Schlafplätze, ggf. auch Wochenstuben) nutzen. Daher sind alle befliegbaren Gebäudestrukturen vor dem Beginn jeglicher Arbeiten an Fassade und Dachstuhl auf das Vorhandensein schlafender Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Ausflugkontrolle, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Nachweise gelingen, ist die jeweilige Gebäudeöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Diese Verschlusstechnik darf allerdings nicht während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Da eine Überwinterung der Fledermausarten innerhalb der Gebäude ebenfalls möglich sein kann, dürfen die genannten Gebäudearbeiten nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 28./29. Februar angenommen (in dieser Zeit sind die obengenannten Gebäudearbeiten bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Wochenstuben- oder Winterruhephase zu verschließen um eine Quartiernutzung perspektivisch auszuschließen (vorlaufende Besatzkontrolle jedoch unerlässlich; die Verschlusstechnik richtet sich dann nach der angetroffenen Situation – vgl. oben). Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind durch die ÖBB zu dokumentieren und gegenüber der UNB in Berichtsform nachzuweisen.
- C 01** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Bis zum Abschluss der Baumaßnahme werden vorlaufend zum Arbeitsbeginn unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden oder Gebäudeteilen als Übergangsquartiere installiert. Hierbei ist die Standortwahl am Funktionsraum zu orientieren. Die notwendige Zahl der Übergangsquartiere wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Maßgeblich ist hierbei die aktuelle Erfassung potenzieller Gebäudequartierstrukturen.

Es sind Ganzjahresquartiere 2 WI, Fledermaus-Wandsystem 2 FE, Fledermaushöhle 2FN oder 3FN bzw. funktional vergleichbare Typen zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen. Die bauzeitlich zur Verfügung zu stellenden Ersatzquartiere werden mindestens so lange vorgehalten, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Quartiersteinen (vgl. K 01) erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Fledermausfauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auch auf die Anzahl der einzubauenden Quartiersteine angerechnet werden (vgl. K 01). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

- K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Quartierstrukturen an dem Bestandsgebäude durch die geplanten Gebäudearbeiten sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der jeweils betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Maßgeblich ist hierbei die anliegende Erfassung an potenziellen Gebäudequartierstrukturen. Zu verwenden sind die Typen Winterquartier 1 WI/2 WI, Wandsystem 3 FE, Fassadenröhre 1 FR /2 FR sowie oder funktional vergleichbare Typen. Eine Mischung der genannten Typen wird ebenso empfohlen, wie ein koloniar-tiger Einbau. Ein Einbau ist nur möglich, wenn die vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,5 m aufweisen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme, wobei die Festlegung welches Gebäude bzw. welcher Gebäudeteil diese Trägerfunktion übernimmt, mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen ist. Die Maßnahmenumsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

*Vorsorgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 05** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor einer unvermeidlichen Fällung von Baumgehölzen eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle dabei angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 06 sowie C 02 und C 03.

- V 06** Zeitliche Beschränkung bei der Fällung von Höhlenbäumen: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.
- C 02** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust eines potenziellen Höhlenquartieres sind vorlaufend zum Eingriff von einer qualifizierten Person für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Fledermauskästen zu installieren. Die Quantifizierung erfolgt durch die ÖBB, die sich dabei an der vorliegenden Baumhöhlenerfassung orientiert, ergänzt durch ggf. aktuelle Bestandsentwicklungen (vgl. V 05). Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen.

### 5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für acht Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen* (22 Arten) oder *undefinierten Erhaltungszustand* (1 Art) erfolgt dagegen eine rein tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren für das Plangebiet nicht nachweisbar.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die lokale Avifauna wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

- V 07** Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten:  
Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Eine entsprechende Maßnahmenumsetzung ist generell bei Scheiben mit freier Durchsicht an transparenten Gebäudeteilen (z. B. Übergänge, Wintergärten, Eckverglasungen u.ä.) sowie bei Glasfassaden mit einem Glasanteil > 75 % sowie für stark spiegelndes Glas erforderlich. Weitere Hinweise zu Abständen, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3., überarbeitete Auflage* (RÖSSLER, M. et al., 2022) zu entnehmen.

#### **Greifvögel**

Nach den Begehungen in 2023 sind Brutvorkommen der im Vorhabensgebiet beobachteten, oder für den umgebenden Landschaftsraum nachgewiesenen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine Horststandorte nachweisbar waren. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die beiden genannten Arten jedoch nachweislich gegeben. Entsprechende Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens ist in Anbetracht der Größe ihres Gesamtnahrungshabitates allerdings auszuschließen. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nach derzeitiger Rechtsauffassung nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

*Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht ihres in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgte für Mäusebussard und Turmfalke jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt für keine der beiden geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für beide Arten sind dem Anhang beigelegt.*

### **Eulen**

Da innerhalb des geplanten Eingriffsraumes keine großen Baumfreibrüternester oder gar Horste vorhanden sind, lässt sich ein Vorkommen der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Gleiches gilt für den Waldkauz (*Strix aluco* – Höhlenbewohner), dessen standortökologisches Anforderungsprofil ebenfalls nicht erfüllt wird (Fehlen geeigneter Baumhöhlen). Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Auch der Steinkauz (*Athene noctua*) als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter (Fehlen geeigneter Einflugmöglichkeiten) finden im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vor. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für einige der genannten Eulenarten denkbar und strukturell möglich, wobei reine Jagdhabitats nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG unterliegen.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Luftjäger**

Hierzu rechnet im betroffenen Landschaftsraum die nachgewiesene Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die jedoch im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgast einzustufen ist, die den Luftraum über dem Gelände nutzt. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – nahezu uneingeschränkt - erhalten. Nutzbare Bruthabitatsstrukturen fehlen für die Art im Bereich des Vorhabensgebietes zur Gänze. Reine Jagdhabitats unterliegen jedoch nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewertete Rauchschwalbe erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die Rauchschwalbe sind dem Anhang beigelegt.*

### **Wassergebundene Vogelarten**

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen. Für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher irrelevant.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Arten der Röhrichte**

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen gegeben.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Gehölzgebundene Avifauna**

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt das Vorhabensgebiet aufgrund des vorhandenen und durch eine strukturelle Heterogenität geprägten Gehölzbestandes eine gesteigerte Bedeutung. Allein Spechthöhlen und große Baumfreibrüternester konnten im Vorhabensgebiet selbst nicht ermittelt werden, wodurch für die Teilartengruppen der Spechte und großen Baumfreibrüter eine unmittelbare Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Demgegenüber ist jedoch für mittlere und kleine Baumfreibrüter, Heckenbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter von einer direkten, vorhabensbedingten Betroffenheit auszugehen. Um – insbesondere auch während der Bauphase – Beeinträchtigungen sicher auszuschließen, sind entsprechende Vorgaben zu berücksichtigen.

Artenschutzrechtlich sind vor allem die Beobachtungen von Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hohltaube (*Columba oenas*), Star (*Sturnus vulgaris medius*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) herauszustellen, wenngleich nur der Grünfink im Vorhabensbereich tatsächlich ein Brutrevier besetzt. Den vier ebenfalls genannten Arten kommt dagegen nur ein Gast- (Elster, Hohltaube und Star) oder Randsiedlerstatus (Wacholderdrossel) im Plangebiet zu.

*Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme von Elster, Grünfink, Hohltaube, Star und Wacholderdrossel - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die genannten fünf Arten wurde aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes der formale Prüfbogensatz ausgefüllt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betref-*

fenen Arten hinreichend erfüllt werden und der großflächige Erhalt von Gehölzlebensräumen möglich ist. Der jeweilige Prüfbogensatz für Elster, Grünfink, Hohltaube, Star und Wacholderdrossel liegt dem Anhang bei.

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 03** Erhalt aller Höhlenbäume: Alle im Rahmen der in 2023 durchgeführten gezielten Nachsuche nach Baumhöhlen ermittelten Trägerbäume innerhalb des Plangeltungsbereiches sind als ‚zu erhalten‘ festzusetzen; maßgeblich hierfür sind die Darstellungen in der anliegenden Karte 2.
- V 08** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 09** Gehölzschutz: Für Einzelbäume oder Baumgruppen im Randbereich von Baufeldern ist ein Stammschutz gemäß DIN 18 920 herzustellen. Die Art der Umsetzung wird durch die ÖBB festgelegt und dokumentiert, wie sie auch dessen Funktionalität regelmäßig kontrolliert.

*Vorsorgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 05** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor einer unvermeidlichen Fällung von Baumgehölzen eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle dabei angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 06 sowie C 02 und C 03.
- C 03** Installation von Nistkästen: Als Ersatz für den Verlust einer potenziellen Bruthöhle sind vorlaufend zum Eingriff von einer qualifizierten Person für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Nistkästen zu installieren. Die Quantifizierung erfolgt durch die ÖBB, die sich dabei an der vorliegenden Baumhöhlenerfassung orientiert, ergänzt durch ggf. aktuelle Bestandsentwicklungen (vgl. V 05). Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B (diverse Lochtypen), Nisthöhle Typ 2GR (ovales Flugloch oder Dreiloch) und Nischenbrüterhöhle Typ 1N sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen.



chen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen.

### **Arten gehölzärmer Habitatkomplexe**

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe ist die in 2023 nachgewiesene Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) sowie Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Neuntöter (*Lanius colurio*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Da das von der Dorngrasmücke besetzte Revier außerhalb der geplanten Eingriffszone liegt (Gebüschgruppe am nordwestlichen Rand des Plangebietes, innerhalb des FFH-Gebietes) kann begründet davon ausgegangen werden, dass die Art ihre aktuell besetzte Bruthabitatstruktur nicht verliert, so dass sich auch keine unmittelbare Betroffenheit für die Dorngrasmücke ergibt.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belage der Dorngrasmücke erfolgt in Anbetracht ihres noch günstigen, landesweiten Erhaltungszustandes in tabellarischer Form. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.*

### **Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren**

Hierher werden – entsprechend ihrer Nistplatzwahl - die im Untersuchungsraum brütenden Arten Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Weiterhin ist auch der bei den ‚synanthropen Vogelarten‘ genannte Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) durchaus noch mit hierher zu stellen. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Situation ist für alle genannten Arten eine tatsächliche Bruthabitat-eignung gegeben. Hieraus leitet sich für die nachgewiesenen Arten dieser ökologischen Gruppe auch eine grundsätzliche, unmittelbare Betroffenheit ab, so dass für sie die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse besteht.

*Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme des Fitis - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für den Fitis wurde dagegen aufgrund seines landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für den Fitis sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 10** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen (Baufeldkontrolle). Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

### **Offenlandarten**

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund der dort vorhandenen Bestandsbebauung und Gehölzensembles keine Bedeutung. Strukturgerecht gelangen auch keine Nachweise von Vertretern dieser Gruppe im Rahmen der aktuellen Begehungen.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Synanthrope Arten**

Hierunter rechnet im betroffenen Landschaftsraum der nachgewiesene Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) sowie die ebenfalls nachgewiesene Rauchschnäbel, die bereits vorstehend beschrieben wurde. Auch die im Plangebiet angetroffene Amsel (*Turdus merula*) kann durchaus noch dieser Gruppe zugeordnet, da sie gelegentlich auch Gebäudenischen als Brutplätze nutzt.



Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die Arten dieser Gruppe aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes durch den vorhandenen Gebäudebestand potenziell nutzbare, bzw. nachweislich genutzte Bruthabitatstrukturen vor. Durch die geplante Nutzungsänderung wird das Vorkommen dieser Arten längerfristig gesichert, wobei phasenweise – etwa bei Gebäudearbeiten an Fassade und Dachstuhl der Bestandsgebäude – befristete Habitateinbußen auftreten können.

*Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die nachgewiesenen Arten dieser ökologischen Gruppe genügt aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt für keine synanthrope Vogelart ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit ebenfalls für keine Art erforderlich.*

*Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 11** Begrenzung der Abrisszeiten: Das im Plangebiet vorhandene Bestandsgebäude wird als Bruthabitat von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an und in den als Niststandort genutzten Gebäudeteilen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Vorbereitende, den Arbeiten an Fassade und Dachstuhl vorausgehende Tätigkeiten sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss deren Ausfliegen abgewartet werden, um danach unmittelbar die geplante Veränderung durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- C 04** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Bis zum Abschluss der Bauarbeiten werden vorlaufend zum Arbeitsbeginn unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Nistkästen an geeigneten Gebäuden oder Gebäudeteilen als Übergangsstrukturen installiert. Die notwendige Zahl dieser Übergangsstrukturen wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Potenzialstrukturen ermittelt. Es sind Kästen der Typenpalette 1MR, 2MR, 1N und 1SP oder funktional vergleichbare Typen zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen. Die Hilfsgeräte müssen so lange vorgehalten werden, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Niststeinen erbracht und nachgewiesen wurde. Zur

Förderung der lokalen Avifauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auf die Anzahl der einzubauenden Niststeine angerechnet werden (vgl. K 02). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

- K 02** Einbau von Niststeinen: Als Strukturersatz für den Bruthabitatverlust für Gebäudebrüter durch die möglichen Gebäudearbeiten an Fassade und Dachstuhl, sind entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der jeweils betroffenen Zahl von Strukturpotenzialen ermittelt. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter), 1HE (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) auszuwählen; ein paarweiser Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; ebenso wird eine Mischung der genannten Typen empfohlen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme, wobei die Festlegung welches Gebäude bzw. welcher Gebäudeteil diese Trägerfunktion übernimmt, mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen ist. Die Maßnahmenumsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

### **Rastvogelarten**

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit und strukturellen Ausstattung sowie seiner anthropogenen Überprägung und der damit einhergehenden störökologischen Vorbelastung, weitgehend unattraktiv.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Sonstige Vogelarten**

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall allein die Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast).

*Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

## Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand (grau)*
- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

**Deutscher Arname:** verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung;  
Synonyme sind möglich

**Wissenschaftlicher Arname:** eindeutige Artbenennung

**Vorkommen:** beschreibt den Nachweisstatus in Verbindung mit dem tatsächlichen Plangebiet

**Schutzstatus BNatSchG:** b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

**Status:** I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

**Nachweis:** Jahr in dem die Art im Vorhabensgebiet angetroffen wurde

**Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:**

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

**Erläuterungen zur Betroffenheit:** Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

**Maßnahmenhinweise:** Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 8**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Haustaube	<i>Columba livia</i> <i>f. domestica</i>	Nahrungsgast	--	--	2023	X	X		Keine genutzten Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; durch Kollisionen mit großen Glasfasaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und unangepasste Gebäudearbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben.	V 07, V 08, V 09, V 11
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 05, V 07, V 08, V 09, C 03



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07, V 08, V 09
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Randsiedler	b	I	2023	X	X		Keine Bruthöhle im Plangebiet oder dem unmittelbaren Umfeld; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07, V 08, V 09
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Nahrungsgast	b	I	2023	X	X		Keine genutzten Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Randsiedler	b	I	2023	X	X		Kein Revier-Nachweis innerhalb des Plangebiets; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten und unangepasste Gebäudearbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07, V 10, V 11, C 04



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Nahrungsgast	b	I	2023	X	X		Kein nutzbares Bruthöhlenpotenzial im Plangebiet; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Randsiedler	b	I	2023	X	X		Kein Revier-Nachweis innerhalb des Plangebiets; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 05, V 07, V 08, V 09, C 03



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Überflieger	s	I	2023		X		Kein Horstnachweis innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07, V 08, V 09
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	b	I	2023	X	X		Keine genutzten Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07, V 08, V 09
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07, V 10



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07, V 08, V 09
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Randsiedler	s	I	2023	X	X		Keine Bruthöhle im Plangebiet oder dem unmittelbaren Umfeld; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es jedoch zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; Störung während der Bauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 07, V 08, V 09
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 05, V 07, V 08, V 09, C 03

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07, V 10
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zudem zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 07, V 10



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	b	I	2023	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 07
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 07, V 10
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 07, V 08, V 09
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	s	I	2023		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	b	I	2023	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 07
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	b	I	2023	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 07
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	s	I	2023		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Randsiedler	b	I	2023	X	X		Vgl. Einzelprüfung	V 07

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten acht Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.

## 5.4 Reptilien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen - wie bspw. für die als Zufallsfund nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

## 5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## 5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## 5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## 5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und insbesondere seiner Höhenlage keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen - wie für die beiden beobachteten Bläulingsarten oder die beiden angetroffenen Perlmutterfalter-Arten - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

## 5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Hessen nicht vor.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Heuschreckenarten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die von der Planung betroffenen Habitatstrukturen bieten allerdings auch Vertretern dieser Klassifizierung keine geeigneten Vorkommensbedingungen, so dass eine tatsächliche Residenz dieser Arten ausgeschlossen wird und somit auch keine vertiefende Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange erfolgen muss. Allerdings waren Vorkommen gefährdeter Heuschreckenarten im Vorhabensbereich zu belegen. Hilfsweise werden auch deren Belange in Kapitel 6 betrachtet.

## 5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## 5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

## 5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt innerhalb des Plangebietes die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Auch andere, als die in § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 4 BNatSchG genannten Pflanzenarten sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. konnten auch im Rahmen der floristischen EWfassung nicht innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Demzufolge sind durch das Vorhaben auch keine *besonders geschützten* Pflanzenarten betroffen, so dass die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung bereits im Grundsatz entfällt.

## 6. National geschützte Arten

Im Vorhabensbereich ist das Vorkommen von Arten nicht auszuschließen, die durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt oder im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind, jedoch nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallen. Ergänzend wurden im vorliegenden Falle auch die Belange von Arten betrachtet, deren landes- oder bundesweite Vorkommen als *gefährdet* gelten (Rote Liste-Arten). In Einzelfällen gelangen sogar solche Nachweise als Beibeobachtungen der aktuellen faunistischen Erfassung. Nachfolgend werden diese belegten bzw. erwartbaren Vorkommen getrennt nach Artengruppen benannt und mit der zu erwartenden Eingriffswirkung in Beziehung gesetzt:

### Säugetiere

Die gelegentlich bei den Begehungen beobachteten Arten Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), Maulwurf (*Talpa europaea*) und Reh (*Capreolus capreolus*) besitzen ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Gleiches gilt auch für die in den Haselmaus-Tubes regelmäßig angetroffene Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) sowie für diverse erwartbare Bilch-, Maus- und Spitzmausarten, oder den Westigel (*Erinaceus europaeus*). Da die überplanten Lebensraumtypen (Hausgärten, Grünland und Saumstreifen) im betroffenen Landschaftsraum durchaus noch häufig und verbreitet auftreten und zudem nicht über besondere Standortbedingungen verfügen, kann aufgrund der Mobilität der betroffenen Arten begründet von einer Verlagerung ihres Siedlungsraumes ausgegangen werden. Dementsprechend sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Säugetierartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Um vermeidbare Beeinträchtigungen sowie funktionale Beschränkungen für die lokale Klein- und Mittelsäugerfauna im Allgemeinen zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen notwendig, bzw. für E 04 dringend empfohlen.

*Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:*

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

*Empfohlene Maßnahme zur zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:*

- E 04** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 15 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von rund 15 cm zu achten.

## Reptilien

Die bei der aktuellen Kartierung nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) besitzt ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Aufgrund ihrer Mobilität und den strukturell der Art entsprechenden Landschaftsraumausstattung im funktionalen Umfeld, sind für diese Art keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse der Blindschleiche angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Um Individualverluste während der Bauvorbereitungsphase jedoch möglichst zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahme notwendig.

*Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:*

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

## Tagfalter

Da das lokale Tagfalterspektrum nachweislich überwiegend von Arten mit einer breiten ökologischen Valenz gebildet wird (vgl. dazu die anliegende Artenliste; Nachweis für 21 Arten), kann begründet davon ausgegangen werden, dass von der Planung auch nur Tagfalterarten betroffen sein werden, die noch als häufig und verbreitet gelten. Dies gilt auch für die beobachteten und nach BArtSchV besonders geschützten Arten Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*) und Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) – zumal der in Hessen in der ‚Vorwarnstufe‘ der Roten Liste geführte Kaisermantel keine Siedlungsräume im Bereich geplanter Eingriffszonen besetzt. Aufgrund der Mobilität der betroffenen Arten kann daher begründet von einer Verlagerung ihres Siedlungsraumes ausgegangen werden. Dementsprechend sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Tagfalterartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

## Heuschrecken

Von den bei den aktuellen Begehungen beobachteten Heuschreckenarten weist keine Art einen Schutzstatus gemäß BArtSchV auf. Allerdings gelangen noch Nachweise der Großen Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) - die in der hessischen Roten Listen als ‚gefährdete Art‘ geführt werden. Aufgrund ihrer Mobilität ist auch für diese Art aber keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, zumal das von ihr besetzte Siedlungsareal (Grünlandfläche) erhalten werden soll und eine angepasste Grünlandpflege vorgesehen wird. Dementsprechend sind auch keine speziell an die Bedürfnisse dieser Art angepassten Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

## Sonstige Arten

Als Beibeobachtungen der faunistischen Erfassung sind Vorkommen von weiteren Arten innerhalb des Betrachtungsraumes belegt, bzw. begründet anzunehmen, die einen gesetzlichen Schutz nach der BArtSchV genießen. Im Einzelnen sind dies: Großlaufkäferarten (*Carabus* spp.; 2023 nachgewiesen: *Carabus violaceus* – Goldleiste ) sowie die ebenfalls beobachtete Hornisse (*Vespa crabro*). Für die Großlaufkäferarten sind Beeinträchtigungswirkungen auszuschließen, da sie aufgrund ihrer Mobilität aktuell besetzte Siedlungsräume verlagern können. Für die Hornisse ist eine Beeinträchtigung nur dann anzunehmen, wenn es zur Fällung eines Höhlenbaumes kommt, in dem die Art ein Nest angelegt hat. Da die Höhlenbaumfällung jedoch während der Wintermonate erfolgen muss, kann ausgeschlossen werden, dass davon ein aktuell beflogenes Nest betroffen sein wird. Auch werden Nist- und Fledermauskästen – die für den Verlust von Höhlenbäumen zu installieren sind - gerne von der Hornisse als Neststandorte occupiert, so dass ein funktionaler Strukturersatz gewährleistet ist. Speziell an die Bedürfnisse der vorstehend genannten Taxa angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Um vermeidbare Individualverluste für die lokalen Vertreter der Großcarabiden-Fauna zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen notwendig.

*Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:*

- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

## Pflanzenarten

Für das Plangebiet sind keine Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten nachgewiesen. Da das innerhalb des Plangeltungsbereiches liegende Grünland allerdings Teil eines FFH-Gebietes ist und angrenzend an das Plangebiet die Grünlandausbildung als ‚geschützte Lebensraumtypen‘ einzustufen ist, besteht eine erhöhte Sorgfaltspflicht zur Pflege und Entwicklung dieser Grünlandstandorte – einschließlich seines genutzten Umfeldes. Um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für die geschützten Lebensraumtypen im Besonderen und die Lokalfloora im Allgemeinen zu verhindern, ist die Umsetzung der nachstehenden Maßnahme notwendig.

*Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Individualverlusten:*

- S 03** Neophyten-Kontrolle: Jährliche Kontrolle der im Zuge der Bauarbeiten beanspruchten und gestörten Flächen sowie der innerhalb des Plangeltungsbereiches liegenden Grünlandfläche des FFH-Gebietes bezüglich aufkommender Neophyten (invasive-Arten) über einen Zeitraum von 3 Jahren; hierzu sind mindestens zwei Begehungstermine (Mai und September) notwendig. Im Nachweisfall sind die angetroffenen Pflanzen – in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung – mechanisch zu entfernen.



## 7. Geschützte Lebensraumtypen

Der im Plangebiet vorhandene Wiesenweg ist als Trittrassen zu klassifizieren; südlich dieses Weges befinden sich ruderale Glatthaferwiesen, nach Westen hin dann der Übergang zu Silikat-Magerrasen mit Arnika.

Nördlich des Weges bis zum Gebüsch ist eine **Magere Flachland-Mähwiese, LRT 6510** ausgebildet, eine arten- und blütenreiche Glatthaferwiese. Diese enthält 20 (!) typische LRT-Arten, davon sieben Magerkeitszeiger, und verfügt über einen Kräuteranteil von mehr als 40 %. Der Erhaltungszustand der Wiese ist somit als ‚Stufe A‘ (hervorragende Ausprägung) zu klassifizieren. Die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars ist vorhanden, die Artenzahl ist hoch, es gibt Magerkeitszeiger und geringe bis keine Beeinträchtigungen. Die räumliche Abgrenzung der Fläche ist in der anliegenden Karte 7 dargestellt.

Südlich des Gebüsches zum Weg hin steht *Reynoutria japonica* (Japanischer Staudenknöterich - invasive Art) auf einer Fläche von 10 – 15 m<sup>2</sup>.

Zwischen dem Gebüsch und der einzeln stehenden Fichte ist eine feuchte Senke ausgebildet. Das Grünland weist dort Übergänge zu den Molinietalia (Feuchtwiesen) auf. Dort kommt - ebenso wie in den Silikat-Magerrasen - auch die geschützte Orchidee *Platanthera bifolia* (Waldhyazinthe) vor.

Unterhalb der Fichte schließt sich dann wieder Silikat-Magerrasen mit Arnika an. Diese Silikat-Magerrasenflächen gehören zu dem geschützten **Lebensraumtyp 6230 ‘Artenreiche Borstgrasrasen, montan’**.

*Um Beeinträchtigungen zu vermeiden ist die folgende Maßnahme umzusetzen:*

- V 12** Biotoperhalt und -sicherung: Die im Planungsraum vorhandene ‚Magere Flachland-Mähwiese‘ ist in Gänze zu erhalten und durch ein angepasstes Pflegekonzept langfristig zu sichern.
- V 13** Biotopschutz: Für die europarechtlich geschützte Grünlandfläche – einschließlich des südlich angrenzenden Wiesenweges - ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge von Bauarbeiten zu vermeiden. Daher sind hier umlaufend entsprechende Schutzmaßnahmen (vorzugsweise Bauzäune) vorzusehen. Die Art der Umsetzung wird durch die ÖBB festgelegt, regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.

## 8. Maßnahmenübersicht

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist – auf Basis der ermittelten, faunistischen Daten - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ und funktional gleichwertige Produkte anderer Hersteller wie *Hasselfeldt*, *Vitara* u.a. sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

### Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Habitatschutz: Für die an Baufelder angrenzenden Biotopflächen ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Bauausführung auszuschließen. Daher sind in diesen Grenzzonen entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 vorzusehen um den gewünschten Schutz zu gewährleisten. Die Art der Umsetzung wird durch die ÖBB festgelegt, kontrolliert und dokumentiert.
- V 02** Umgang mit möglichem Vorkommen der Haselmaus: Die Gehölzbeseitigung muss als ‚*schonende Rodung*‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚*Auf-den-Stock-Setzen*‘ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach dem selbständigen Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) kann mit den Erdarbeiten und dem Wurzelstockziehen begonnen werden; der genaue Freigabe-Zeitpunkt wird auf Grundlage des Witterungsverlaufes durch die ÖBB ermittelt. Die UNB erhält hierzu einen Ergebnisbericht. Da im angrenzenden Landschaftsraum das Strukturinventar den standortökologischen Anforderungen der Haselmaus in hohem Maße entspricht, kann auf die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden; zur strukturellen Optimierung sind im umgebenden Funktionsraum jedoch vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit *Schläfer-Barriere*). Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Haselmauskobel sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen. Die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung erfolgt gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der



Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch die Ökologische Baubegleitung, dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lücken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winternest anzulegen. Angetroffene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis zum Verlassen der Winternester zu verschieben. Die zuständige UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 03** Erhalt aller Höhlenbäume: Alle im Rahmen der in 2023 durchgeführten gezielten Nachsuche nach Baumhöhlen ermittelten Trägerbäume innerhalb des Plangeltungsbereiches sind als ‚zu erhalten‘ festzusetzen; maßgeblich hierfür sind die Darstellungen in der anliegenden Karte 2.
- V 04** Fledermausschonende Gebäudearbeiten: Etliche der im Betrachtungsraum vorkommenden Fledermausarten können die vorhandenen Gebäudestrukturen (potenziell) als Sommerquartiere (Schlafplätze, ggf. auch Wochenstuben) nutzen. Daher sind alle befliegbaren Gebäudestrukturen vor dem Beginn jeglicher Arbeiten an Fassade und Dachstuhl auf das Vorhandensein schlafender Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Ausflugkontrolle, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Nachweise gelingen, ist die jeweilige Gebäudeöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Diese Verschluss Technik darf allerdings nicht während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Da eine Überwinterung der Fledermausarten innerhalb der Gebäude ebenfalls möglich sein kann, dürfen die genannten Gebäudearbeiten nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 28./29. Februar angenommen (in dieser Zeit sind die obengenannten Gebäudearbeiten bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Wochenstuben- oder Winterruhephase zu verschließen um eine Quartiernutzung perspektivisch auszuschließen (vorlaufende Besatzkontrolle jedoch unerlässlich; die Verschluss Technik richtet sich dann nach der angetroffenen Situation – vgl. oben). Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind durch die ÖBB zu dokumentieren und gegenüber der UNB in Berichtsform nachzuweisen.

- V 05** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor der Rodung der Baumgehölze eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 06 sowie C 02 und C 03.
- V 06** Zeitliche Beschränkung bei der Fällung von Höhlenbäumen: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.
- V 07** Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Eine entsprechende Maßnahmenumsetzung ist generell bei Scheiben mit freier Durchsicht an transparenten Gebäudeteilen (z. B. Übergänge, Wintergärten, Eckverglasungen u.ä.) sowie bei Glasfassaden mit einem Glasanteil > 75 % sowie für stark spiegelndes Glas erforderlich. Weitere Hinweise zu Abständen, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3., überarbeitete Auflage* (RÖSSLER, M. et al., 2022) zu entnehmen.
- V 08** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender

Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

- V 09** Gehölzschutz: Für Einzelbäume oder Baumgruppen im Randbereich von Baufeldern ist ein Stammschutz gemäß DIN 18 920 herzustellen. Die Art der Umsetzung wird durch die ÖBB festgelegt und dokumentiert, wie sie auch dessen Funktionalität regelmäßig kontrolliert.
- V 10** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen (Baufeldkontrolle). Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

- V 11** Begrenzung der Abrisszeiten: Das im Plangebiet vorhandene Bestandsgebäude wird als Bruthabitat von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an und in den als Niststandort genutzten Gebäudeteilen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Vorbereitende, den Arbeiten an Fassade und Dachstuhl vorausgehende Tätigkeiten sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss deren Ausfliegen abgewartet werden, um danach unmittelbar die geplante Veränderung durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 12** Biotoperhalt und -sicherung: Die im Planungsraum vorhandene ‚*Magere Flachland-Mähwiese*‘ ist in Gänze zu erhalten und durch ein angepasstes Pflegekonzept langfristig zu sichern.

- V 13** Biotopschutz: Für die europarechtlich geschützte Grünlandfläche – einschließlich des südlich angrenzenden Wiesenweges - ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge von Bauarbeiten zu vermeiden. Daher sind hier umlaufend entsprechende Schutzmaßnahmen (vorzugsweise Bauzäune) vorzusehen. Die Art der Umsetzung wird durch die ÖBB festgelegt, regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.

#### **CEF-Maßnahmen:**

- C 01** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Bis zum Abschluss der Baumaßnahme werden vorlaufend zum Arbeitsbeginn unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden oder Gebäudeteilen als Übergangsquartiere installiert. Hierbei ist die Standortwahl am Funktionsraum zu orientieren. Die notwendige Zahl der Übergangsquartiere wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Maßgeblich ist hierbei die aktuelle Erfassung potenzieller Gebäudequartierstrukturen. Es sind Ganzjahresquartiere 2 WI, Fledermaus-Wandsystem 2 FE, Fledermaushöhle 2FN oder 3FN bzw. funktional vergleichbare Typen zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen. Die bauzeitlich zur Verfügung zu stellenden Ersatzquartiere werden mindestens so lange vorgehalten, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Quartiersteinen (vgl. K 01) erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Fledermausfauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auch auf die Anzahl der einzubauenden Quartiersteine angerechnet werden (vgl. K 01). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.
- C 02** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust eines potenziellen Höhlenquartieres sind vorlaufend zum Eingriff von einer qualifizierten Person für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Fledermauskästen zu installieren. Die Quantifizierung erfolgt durch die ÖBB, die sich dabei an der vorliegenden Baumhöhlenerfassung orientiert, ergänzt durch ggf. aktuelle Bestandsentwicklungen (vgl. V 05). Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen

und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen.

- C 03** Installation von Nistkästen: Als Ersatz für den Verlust einer potenziellen Bruthöhle sind vorlaufend zum Eingriff von einer qualifizierten Person für jede Höhle, die beseitigt werden muss, drei Nistkästen zu installieren. Die Quantifizierung erfolgt durch die ÖBB, die sich dabei an der vorliegenden Baumhöhlenerfassung orientiert, ergänzt durch ggf. aktuelle Bestandentwicklungen (vgl. V 05). Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B (diverse Lochtypen), Nisthöhle Typ 2GR (ovales Flugloch oder Dreiloch) und Nischenbrüterhöhle Typ 1N sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Geeignete Standorte bzw. Zielräume für die Hilfsgeräte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen.
- C 04** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Bis zum Abschluss der Bauarbeiten werden vorlaufend zum Arbeitsbeginn unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) Nistkästen an geeigneten Gebäuden oder Gebäudeteilen als Übergangsstrukturen installiert. Die notwendige Zahl dieser Übergangsstrukturen wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der betroffenen Zahl von Potenzialstrukturen ermittelt. Es sind Kästen der Typenpalette 1MR, 2MR, 1N und 1SP oder funktional vergleichbare Typen zu verwenden. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen. Die Hilfsgeräte müssen so lange vorgehalten werden, bis der strukturelle Ersatz durch den Einbau von Niststeinen erbracht und nachgewiesen wurde. Zur Förderung der lokalen Avifauna sollten die Kästen allerdings über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten bleiben. In diesem Fall können die Hilfsgeräte auf die Anzahl der einzubauenden Niststeine angerechnet werden (vgl. K 02). Die Hilfsgeräte sind durch Nummern zu kennzeichnen, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern.

*Hinweise zur Installation, Pflege und dauerhaften Unterhaltung der Hilfsgeräte*

- Für die Befestigung der Nist- und Fledermauskästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel zu verwenden, alternativ sind die Kästen mittels Drahtbügeln frei aufzuhängen.
- Die Fledermauskästen sind mindestens 3 m über dem Boden zu installieren; für Nistkästen kann die Aufhängehöhe durchaus reduziert werden.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist bei den Standorten zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Neben der Anschaffung und Installation der Hilfsgeräte ist eine jährliche Kontrolle, Säuberung und Wartung zu gewährleisten.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist in den ersten fünf Jahren im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Hilfsgeräte sollte durch eine ökologisch geschulte Fachkraft begleitet werden (ÖBB).

Die Hinweise gelten für die Maßnahmen C 02 und C 03.

**FCS-Maßnahmen:**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

**Kompensationsmaßnahmen:**

**K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Quartierstrukturen an dem Bestandsgebäude durch die geplanten Gebäudarbeiten sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten Ersatzquartiere in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der jeweils betroffenen Zahl von Quartierpotenzialen ermittelt. Maßgeblich ist hierbei die anliegende Erfassung an potenziellen Gebäudequartierstrukturen. Zu verwenden sind die Typen Winterquartier 1 WI/2 WI, Wandsystem 3 FE, Fassadenröhre 1 FR /2 FR sowie oder funktional vergleichbare Typen. Eine Mischung der genannten Typen wird ebenso empfohlen, wie ein koloniar-tiger Einbau. Ein Einbau ist nur möglich, wenn die vorgesehenen Fassaden eine Mindesthöhe von 3,5 m aufweisen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme, wobei die Festlegung welches Gebäude bzw. welcher Gebäudeteil diese Trägerfunktion übernimmt, mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen ist. Die Maßnahmenumsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Stand-

ortdokumentation wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

- K 02** Einbau von Niststeinen: Als Strukturersatz für den Bruthabitatverlust für Gebäudebrüter durch die möglichen Gebäudearbeiten an Fassade und Dachstuhl, sind entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten einzubauen. Deren notwendige Zahl wird durch die ökologische Baubegleitung aufgrund der jeweils betroffenen Zahl von Strukturpotenzialen ermittelt. Zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten sind die Steine gemischt aus der Typenpalette 24 (Höhlenbrüter), 26 (Nischenbrüter), 1HE (Nischenbrüter) und 1 SP (Höhlenbrüter) auszuwählen; ein paarweiser Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; ebenso wird eine Mischung der genannten Typen empfohlen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme, wobei die Festlegung welches Gebäude bzw. welcher Gebäudeteil diese Trägerfunktion übernimmt, mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen ist. Die Maßnahmenumsetzung und die zugehörige Quantifizierung mit Standortdokumentation wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation nachgewiesen.

### **Sonstige Maßnahmen:**

- S 01** Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- S 02** Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.
- S 03** Neophyten-Kontrolle: Jährliche Kontrolle der im Zuge der Bauarbeiten beanspruchten und gestörten Flächen sowie der innerhalb des Plangeltungsbereiches liegenden Grünlandfläche des FFH-Gebietes bezüglich aufkommender Neophyten (invasive-Arten) über einen Zeitraum von 3 Jahren; hierzu sind mindestens zwei Begehungstermine (Mai und September) notwendig. Im Nachweisfall sind die angetroffenen Pflanzen – in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung – mechanisch zu entfernen.
- S 04** Monitoring: Für die Maßnahmen C 02 und C 03 ist eine Funktionskontrolle durchzuführen, um die Akzeptanz der Maßnahme zu überprüfen und ggf. Änderungen hinsichtlich der Standortwahl vornehmen zu können (vgl. dazu auch die nachstehenden, maßnahmenbezogenen Ausführungen).

Die UNB erhält zu jeder Maßnahme einen jährlichen Monitoring-Bericht; ggf. sind zusammenfassende Berichte möglich.

Maßnahme C 02: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Fledermauskästen erfolgt. Untersucht werden alle installierten Kästen. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Fledermäuse dokumentiert (Direktnachweis schlafender Fledermäuse, Kotspuren; Verfärbungen der Innenwände durch Körperfette) und gleichzeitig vorhandene Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt. Die Kontrolle erfolgt zwingend außerhalb der Wochenstubenphasen, um eine Störung angetroffener Tiere zu vermeiden - Anmerkung: *Die Maßnahme entfällt wenn keine Höhlenbäume gefällt werden.*

Maßnahme C 03: Die Maßnahme wird durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Nistkästen erfolgt. Untersucht werden alle installierten Kästen. Die Funktionskontrolle wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt um eine erhebliche Störung zu vermeiden. Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Höhlen-, Nischen- und Halbhöhlenbrüter anhand der angetroffenen Nester oder sonstiger Hinweise dokumentiert. Gleichzeitig werden vorhandene Nester entfernt und Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt - Anmerkung: *Die Maßnahme entfällt wenn keine Höhlenbäume gefällt werden.*

### **Empfohlene Maßnahmen:**

- E 01** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das für die Re-kultivierungsmaßnahmen vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut müssen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden.
- E 02** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die ggf. notwendige Beleuchtung – auch bei der Durchführung von Betriebsabläufen - sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.
- E 03** Verzicht auf Trassierband: bei allen Abgrenzungen oder Kennzeichnungen von räumlichen Grenzen ist auf den Einsatz von Trassierband zu verzichten um Plastikmüll zu vermeiden und dabei vor allem den Eintrag von Trassierbandstücken (Plastikmüll) in die umgebende Landschaft zu vermeiden. Zur sicheren Abgrenzung sind vor allem Bauzaunelemente, Holz-

gatter u.ä. zu verwenden; notwendige Markierungen sind durch Holzpflocke oder Markierungsfarbe herzustellen.

- E 04** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 15 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen (Schutz gegen Wildschweine) auf eine bodennahe Maschenweite von rund 15 cm zu achten.

<b>Tabellarische Auflistung der Artenschutz-Maßnahmen</b>			
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Säugetiere (allg.)	Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus	V 02	Vermeidung
	Sicherung von Austauschfunktionen	E 04	Empfehlung
Fledermäuse	Erhalt aller Höhlenbäume	V 03	Vermeidung
	Fledermausschonende Gebäudearbeiten	V 04	Vermeidung
	Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen	V 05	Vermeidung
	Zeitliche Beschränkung bei der Fällung von Höhlenbäumen	V 06	Vermeidung
	Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen	C 01	CEF
	Installation von Fledermauskästen	C 02	CEF
	Einbau von Quartiersteinen	K 01	Kompensation
Vögel	Erhalt aller Höhlenbäume	V 03	Vermeidung
	Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen	V 05	Vermeidung
	Minderung des Vogelschlags an spiegelnden und transparenten Fronten	V 07	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit	V 08	Vermeidung
	Gehölzschutz	V 09	Vermeidung
	Regelungen zur Baufeldfreimachung	V 10	Vermeidung
	Begrenzung der Abrisszeiten	V 11	Vermeidung
	Installation von Nistkästen	C 03	CEF
	Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen	C 04	CEF
	Einbau von Niststeinen	K 02	Kompensation
Biotoptypen	Biotoperhalt und -sicherung	V 12	Vermeidung
	Biotopschutz	V 13	Vermeidung
Allgemein	Habitatschutz 1	V 01	Vermeidung
	Ökologische Baubegleitung	S 01	Sonstige
	Verschluss von Bohrlöchern	S 02	Sonstige
	Neophyten-Kontrolle	S 03	Sonstige
	Funktionskontrolle	S 04	Sonstige
	Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut	E 01	Empfehlung
	Minimierung von Lockeffekten für Insekten	E 02	Empfehlung
	Verzicht auf Trassierband	E 03	Empfehlung

Artenschutz-Maßnahmen und ihre zeitliche Relevanz <sup>2</sup>												
Kennung	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
C 01												
C 02												
C 03												
C 04												
K 01	Abhängig vom Baufortschritt											
K 02	Abhängig vom Baufortschritt											
V 01												
V 02*	A-d-S-s			W-R						A-d-S-s		
V 03												
V 04*												
	Ü	Ü				W	W	W	W			Ü
V 05												
V 06												
V 07												
V 08												
V 09												
V 10**												
V 11**												
V 12												
V 13												
S 03												
S 04												

Legende		Verbotsphase		Umsetzungsphase		Vorzugsphase
---------	--	--------------	--	-----------------	--	--------------

- \* Maßnahmenalternative möglich
- \*\* Maßnahmenalternative während der Brutzeit möglich
- A-d-S-s Auf-den-Stock-setzen
- Ü wenn Überwinterung nachgewiesen
- W wenn Wochenstube nachgewiesen
- W-R Wurzelstockrodung (ohne Maßnahmenalternative)

<sup>2</sup> Alle Maßnahmen deren Umsetzung ohne zwingende zeitliche Relevanz für die artenschutzrechtlichen Belange der geprüften Arten ist, finden hierbei keine Berücksichtigung



## 9. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die Gruppe der Fledermäuse und 31 Vogelarten sowie für Haselmaus und Wildkatze eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Gruppe der Fledermäuse und die beiden Säugetierarten sowie für acht Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren dagegen für das Plangebiet nicht nachweisbar.

### **Notwendigkeit von Ausnahmen**

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### **Ausnahmeerfordernis**

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

*Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der Umsetzung der im Bebauungsplan ‚Westlich Limesstraße‘ vorgesehenen Inhalte kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.*

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler  
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 25. November 2024



Dr. Jürgen Winkler



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	: Absatz
Az	: Aktenzeichen
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BE-Fläche	: Baustelleneinrichtungs-Fläche
BfU	: Büro für Umweltplanung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	: Bundesverwaltungsgericht
DIN	: Deutsche Industrienorm
FENA	: Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	: Flora Fauna Habitat-Richtlinie
ggf.	: gegebenenfalls
i.V.m.	: in Verbindung mit
km	: Kilometer
m	: Meter
Nr	: Nummer
Tel.	: Telefon
TK	: Topographische Karte
u.a.	: und andere
vgl.	: vergleiche
VSW	: Vogelschutzwarte
z.T.	: zum Teil

## Quellenverzeichnis

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: [http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (2022): Umbau eines Seminarhotels, Limesstraße 16, 61389 Schmitten (TA-TAA! – Tagungs- und Kulturhotel im Taunus) - Ergebnisse einer Ortsbegehung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (2022): Umbau eines Seminarhotels, Limesstraße 16, 61389 Schmitten (TA-TAA! – Tagungs- und Kulturhotel im Taunus) – Nachtrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung im April 2022
- BUND (2007): Biotopverbundkonzept für die Wildkatze in Hessen
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2003): Artgutachten 2003 – Die Situation des Springfrosches (*Rana dalmatina*) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.

- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Hirschkäfer
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Artensteckbrief Kreuzkröte
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Nachuntersuchung zur Verbreitung des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ, 1758) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)(Stand: 27.11.2006) – (Schaffrath für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Artgutachten – Pilotstudie zur Erfassung der Wildkatze (*Felis silvestris*) mit Haarfallen.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heldbock
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2009): Artgutachten – Genetische Analyse von Katzenhaarproben zur Ermittlung der Siedlungsdichte der Wildkatze (*Felis silvestris*) im Rheingau-Taunus-Kreis
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Artensteckbrief Wildkatze
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HLNUG (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand 12/ 2021; inklusive Anhang (Aktualisierung des landesweiten EHZ)

- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- HORMANN, M. (2011): Die heimliche Rückkehr des Schwarzstorchs – Der Falke Bd. 58
- HORMANN, M. (2012): Der Schwarzstorch – Der Falke Bd.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, Landwirtschaftsverlag.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2014): Hilfe für die Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius* im Regierungsbezirk Darmstadt
- RÖSSLER, M. et al (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 3., überarbeitete Auflage ([www.vogelglas.vogelwarte.ch/assets/broschueren/Glasbroschuere\\_2022\\_D.pdf](http://www.vogelglas.vogelwarte.ch/assets/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf))
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2015): Artgutachten – Statusermittlung der Vorkommen des Luchses (*Lynx lynx*) in Hessen in der Region Vogelsberg in den Jahren 2013 bis 2015.
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HMWVL (2010): Biotopverbundkonzept für die Wildkatze in Hessen

## **Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung**

### **Teilgruppe Säugetiere (exclusive Fledermäuse)**

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)  
Wildkatze (*Felis silvestris*)

### **Teilgruppe Fledermäuse**

Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)  
Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

### **Teilgruppe Vögel**

Elster (*Pica pica*)  
Fitis (*Phylloscopus trochilus*)  
Grünfink (*Carduelis chloris*)  
Mäusebussard (*Buteo buteo*)  
Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)  
Star (*Sturnus vulgaris*)  
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)  
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

**Teilgruppe Säugetiere (exklusive Fledermäuse)**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	
Blatt 1			
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland G
		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen D
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden</i>		
Verbreitung	<i>Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Osthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der gezielten Nachsuche konnte am 06. Oktober ein Schlafnest mit drei halbwüchsigen Haselmäusen nachgewiesen werden</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt.</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch eine Gehölzrodung werden zumindest potenziell nutzbare Quartierstrukturen (hier vor allem Ruhestätten während der Überwinterung) der Haselmaus zerstört</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Zur Vorhabensumsetzung ist zumindest eine kleinräumige Gehölzrücknahme in den benötigten Baufeldern nicht auszuschließen.</i>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )
Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Da allenfalls periphere Eingriffe in potenzielle Siedlungsareale mit kleinräumigen Strukturverlusten entstehen, ist davon auszugehen, dass das verbleibende Strukturangebot auch weiterhin seine Funktionalität behält – insbesondere im direkten Anschluss an das Plangebiet bzw. im Umfeld des belegten Vorkommens; zudem werden Quartierhilfen eingesetzt (V 02)</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von besetzten Nestern bei den Rodungen oder Erdarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durchführung einer ‚schonenden Rodung‘ (V 02)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da ggf. im eigentlichen Eingriffsgebiet vorkommende Haselmäuse vor Beginn der Bauarbeiten vergrämt werden (V 02); für die peripheren Strukturen ergibt sich keine erhebliche Zunahme der auf sie bereits jetzt einwirkenden störökologischen Belastungen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ) Blatt 3
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
<b>Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ) Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	3 2
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Für ihr Vorkommen benötigt die Art großflächig entwickelte, strukturreiche Wälder mit ausgeprägten Waldrandbereichen, Lichtungen und Saumstrukturen in enger Verzahnung mit extensiv bewirtschafteten Grünlandarealen und naturnahen Gewässern; besonnte, trockene Orte werden bevorzugt; als Jagdhabitats werden durchaus auch störungsarme Hecken und Feldgehölze sowie Brachezonen genutzt, die auch als geeignete Tagesverstecke dienen; als Aufzuchtplätze werden die unterschiedlichsten Höhlenpotenziale und Baue genutzt; aufgrund des großen Lebensraumsanspruches sind gut ausgebildete Vernetzungsstrukturen essentiell für eine Besiedlung; als Hauptnahrung werden Mäuse erjagt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland vor allem in Niedersachsen, Thüringen und Westdeutschland; in Hessen lokal vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Das ‚Biotopverbundkonzept für die Wildkatze in Hessen (2010)‘ weist das Plangebiet als Teil eines Populationsareals aus. Aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereiches großflächigen Walddeckung, ist auch ein Vorkommen im direkten Umfeld des Vorhabensgebiets nicht grundsätzlich auszuschließen.</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vom Vorhaben beanspruchten Strukturen berühren nur einen sehr kleinen Teil des Gesamthabitates und führen daher nicht zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des (potenziell) besiedelten Habitates, zumal es sich allenfalls nur um kleinräumige Erweiterungen eines bestehenden Gebäudekomplexes handelt.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ) Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Art des geplanten Eingriffs ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da die wesentlichen Inhalte des Vorhabenskonzeptes auf die Bestandssicherung und kleinräumige Erweiterung eines bestehenden Gebäudekomplexes mit regelmäßigem Publikumsverkehr ausgerichtet sind, ist begründet davon auszugehen, dass im Zuge der Vorhabensumsetzung keine Beeinträchtigungswirkungen entstehen, die in prüfrelevantem Maße über die Belastungssituation des status-quo hinausgehen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ) Blatt 3
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
<b>Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

### Teilgruppe *Fledermäuse*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1			
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	<i>entfällt</i>
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	<i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<b>Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen;</b> im betroffenen Landschaftsraum sind dies Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere.		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung von Höhlenbäumen denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Vollständiger Erhalt der Höhlenbäume (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Vollständiger Erhalt der Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da durch die Vorhabensumsetzung keine störökologischen Wirkpfade initiiert werden, die über die Vorbelastungssituation innerhalb des Betrachtungsraumes in prüfrelevantem Maße hinausgehen, können entsprechende Beeinträchtigungen für die potenziellen Quartierstrukturen negiert werden; zudem ist zumindest tlw. eine deutliche störökologische Vorbelastung vorhandenen (beide Standorte im Wegenahbereich).</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

**Durch das Vorhaben betroffene Art:** Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 3

**Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

### Teilgruppe *Vögel*

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Elster ( <i>Pica pica</i> ) Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet in der offenen Landschaft mit eingestreuten Hecken, Feldgehölzen u.ä.; oft auch in Dörfern, Parks und Gärten; meidet dabei geschlossene Waldflächen; als Nahrung werden überwiegend Würmer, Schnecken und Insekten, aber auch Jungvögel, Mäuse und Amphibien genommen; typisches überdachtes, kugelförmiges Reisignest mit seitlichem Eingang hoch in Bäumen, seltener in Gebüsch.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Kartierung in 2023 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit dem beobachteten Neststandort wird die Elster als Randsiedler eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Neststandorte/Bruthabitate der Elster nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Elster ( <i>Pica pica</i> ) Blatt 2
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 07)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist an das anthropogene Umfeld angepasst und gilt als unempfindlich gegenüber anthropogenen Störreizen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus		
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	
		Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bewohner lichter Laub- und Mischwälder, aber auch Siedler in Weidengebüschen, baumbestandenen Feuchtgebieten und an Gewässerufern; Insekten- und Spinnenfresser; Bodenbrüter mit typischem überdachte Nest aus Gras und Moos („Backofennest“); Zugvogel, erscheint aber bereits Ende März/Anfang April in Deutschland.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung für den Betrachtungsraum belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft, da das ermittelte Revierzentrum deutlich innerhalb des Plangebietes liegt (vgl. dazu auch die anliegende Karte 3).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Jeglicher Eingriff in die Bodenvegetation kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Fitis sein Nest bereits verlassen. Da er als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Bauzeitenregelung (V 10) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )
Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fitis beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes sowie durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 07) sowie Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung oder vorlaufende Kontrolle (V 10)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Revier liegt im Randbereich des Plangebietes; eine Verlagerung des Reviers aus dem Plangebiet in störungsarme Ausweichbezirke ist anzunehmen, da diese im funktionalen Umfeld des aktuell belegten Siedlungsraums der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen. Bezugsraum hierfür ist die Gemarkung Oberreifenberg.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ) Blatt 3	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Fortsetzung ...			
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? ( <i>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen</i> )		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ) Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig lichte Mischwälder oder Waldränder, aber auch Hecken, Parks und Obstgärten; die lockeren Nester werden meist halbhoch in Büschen und Bäumen angelegt (kleiner Baumfreibrüter); mehrbrütig zwischen April und August.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2023 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (Revieranzeigendes ♂) wird der Grünfink als Brutvogelart eingestuft (vgl. dazu auch die anhängende Karte 3 Brutvogelarten – EHZ gelb).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Revier des Grünfinks innerhalb des Plangebietes liegt und somit als betroffen und abgängig zu bewerten ist.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Grünfink sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 08) und die vorgesehenen Maßnahmen zum Gehölzschutz (V 09) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )
		Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünfinks beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt; zudem dringt der Grünfink auch in anthropogen überprägte Bereiche vor und wird demnach auch durchaus zukünftig im Planungsraum nutzbare Bruthabitatstrukturen vorfinden und nutzen</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes sowie durch Kollisionen mit großen Glasfas-saden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Rodungszeitenregelung und flankierende Maßnahmen zum Gehölzschutz (V 08, V 09) sowie Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 07)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art zeigt durchaus auch synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ) Blatt 3
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Fortsetzung ...	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
<b>Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	
		Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Horststandorte werden vorzugsweise Laub-, seltener Nadelbäume ausgewählt; der Horst wird dabei in 8 bis 20 m Höhe angelegt und besteht im Unterbau aus starken Ästen. Hauptbeutetiere sind verschiedene Mäusearten, aber auch Ratten, Spitzmäuse, Feldhamster, Jungfasane, junge Kaninchen u.a.m.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen des Mäusebussards wurden im Rahmen der Kartierung in 2023 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Mäusebussard als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Mäusebussards nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Horststandort im geplanten</i>

werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>		<i>Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) Blatt 1
<b>Allgemeine Angaben</b>	



Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2023 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Rauchschnalbe als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Strukturausstattung im relevanten Eingriffsraum ermöglicht in keiner Weise eine Nutzung von Bruthabitaten; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 07)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Eingriffsraum übernimmt für die Rauchschwalbe keine der aufgeführten Funktionen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	
		Blatt 3	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland 3
		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen V
Erhaltungszustand	in Hessen <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)
			<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)
			<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)
			<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise		<i>In seinem Vorkommen auf das Vorhandensein von natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nistkästen angewiesen (Höhlenbrüter) – daher meist in Laub- und Mischwald, Parks, Gärten oder offenem Kulturland mit eingestreuten Bäumen vorkommend; als Nahrung dienen sowohl Schnecken, Insekten und Würmer, aber auch (Beeren-) Obst; 1-2 Bruten zwischen April und Juli; Teilzieher.</i>	
Verbreitung		<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>	
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<i>Vorkommen des Stars wurden im Rahmen der Kartierung in 2023 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten wird der Star als Nahrungsgast eingestuft.</i>	
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>entfällt</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<i>Im geplanten Eingriffsraum ist kein Bruthabitat des Stars betroffen.</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<i>entfällt</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<i>entfällt</i>	
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<i>entfällt</i>	
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
		<b>Blatt 3</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an großen Glasfassaden und spiegelnden Flächen (V 07)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Vorhabensbereich besitzt derzeit keine der gelisteten Funktionen für den Star.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) Blatt 3
<b>Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ) Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Jagdhabitat benötigt der Turmfalke offene Flächen mit möglichst niedriger Vegetation um seine Beutetiere (Heuschrecken, Kleinsäuger, Eidechsen, Amphibien, Bodenvögel u.a.) optisch erfassen zu können. Diesbezügliche Idealhabitate stellen Grünland, vegetationsarme Brachen und Weideland dar. Als Bruthabitate werden bei uns fast ausschließlich geeignete Gebäudestandorte (Kirchtürme, Masten u.ä.) oder spezifische Nisthilfen, tlw. sogar auf Stangen montiert, ausgewählt; teilweise werden aber auch alte Nester größerer Baumfreibrüter wie Rabenkrähe, Elster oder Mäusebussard für den Neststandort genutzt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen des Turmfalken wurden im Rahmen der Kartierung in 2023 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Turmfalke als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Turmfalken nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ) Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brüdet in der offenen Landschaft mit eingestreuten Hecken, Feldgehölzen u.ä.; oft auch in Dörfern, Parks und Gärten; meidet dabei geschlossene Waldflächen; als Nahrung werden überwiegend Würmer, Schnecken und Insekten, aber auch Jungvögel, Mäuse und Amphibien genommen; typisches überdachtes, kugelförmiges Reisignest mit seitlichem Eingang hoch in Bäumen, seltener in Gebüsch.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Kartierung in 2023 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit dem beobachteten Revierzentrum wird die Wacholderdrossel als Randsiedler eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Neststandorte/Bruthabitate der Wacholderdrossel nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Kollisionen mit großen Glasfassaden oder spiegelnden Flächen kann es zu Verletzungen oder gar Tötungen kommen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Vorgaben zur Minderung des Vogelschlagrisikos an spiegelnden Flächen (V 07)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Wacholderdrossel dringt durchaus auch in Siedlungsbereiche vor und gilt daher als unempfindlich gegenüber Störreizen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

## Faunistische Listen



## Erläuterungen zu den faunistischen Listen

### **I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status**

RL-Status 0	: Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1	: vom Aussterben bedroht
RL-Status 2	: stark gefährdet
RL-Status 3	: gefährdet
RL-Status V	: Vorwarnliste
RL-Status R	: Geographische Restriktion oder extrem selten
G	: Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF	: Gefangenenflüchtling
II	: Vermehrungsgäste
III	: Neozoen

Alle Roten-Listen sind auf der Basis von ■natis (Hessen) oder BfN (Deutschland) aktualisiert - Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf der Basis von WISIA.de.

### **II) Verwendete Abkürzungen:**

bg	: besonders geschützt
EHZ	: Erhaltungszustand in Hessen
HE	: Rote-Liste Hessen
D	: Rote-Liste Deutschland
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL	: Vogelschutzrichtlinie
Anh.	: Anhang
Anl.	: Anlage
Art.	: Artikel
BV	: Brutvogel/Brutverdacht
DZ	: Durchzieher
G	: Gast
NG	: Nahrungsgast
NI	: Nisthilfe
R	: Resident
RS	: Randsiedler
sG	: seltener Gast
sNG	: seltener Nahrungsgast
T	: Totfunde
Ü	: Überflieger
V	: Vorbeiflug
W	: Wanderfalter
WG	: Wintergast

Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen sind rot unterlegt



Säugetierarten im Gesamt-Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten				
		Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Beleg	Status	Fremd- daten	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL
BNatSchG	BArtSchV								Anh. II	Anh. IV	
<i>Apodemus sylvaticus</i>	Waldmaus	2023	R						bg		
<i>Capreolus capreolus</i>	Reh	2023	NG						bg		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	2023	R					X	bg		X
<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen	2023	R						bg		
<i>Talpa europaea</i>	Maulwurf	2023	R						bg		
<b>Artenzahl</b>		<b>5</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	

Vogelarten im Gesamt-Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Beleg	Status	EHZ	HE	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	2023	BV						X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	2023	NG				X		X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	2023	BV						X	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	2023	RS						X	
<i>Columba livia</i>	Haustaube	2023	NG						X	
<i>Columbna oenas</i>	Hohltaube	2023	NG						X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	2023	BV						X	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	2023	Ü						X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne	2023	NG						X	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	2023	RS						X	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	2023	RS				X	X	X	X
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	2023	BV						X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	2023	NG				X		X	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	2023	BV						X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	2023	NG						X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	2023	NG		V	V			X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	2023	BV						X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	2023	BV						X	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	2023	BV						X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	2023	BV						X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	2023	BV						X	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	2023	BV						X	
<i>Pica pica</i>	Elster	2023	NG						X	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	2023	RS						X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	2023	BV						X	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	2023	BV						X	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	2023	NG		V	3			X	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	2023	BV						X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	2023	BV						X	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	2023	BV						X	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	2023	RS						X	
<b>Artenzahl</b>		<b>31</b>	<b>--</b>	<b>22/8/0/1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>31</b>	<b>1</b>



Reptilienarten im Gesamt-Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Beleg	Status	Alt-daten	HE	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	2023	R		V					
<i>Lacerta vivipara</i>	Berg-/Waldeidechse	2023	R		V					
<b>Artenzahl</b>		<b>2</b>	<b>--</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Tagfalterarten im Gesamt-Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	2023	R							
<i>Antocharis cardamines</i>	Aurorafalter	2023	R							
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel	2023	R		V					
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Brauner Waldvogel	2023	R							
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	2023	R							
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	2023	R							
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	2023	R							
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	2023	R							
<i>Issoria lathonia</i>	Kleiner Perlmutterfalter	2023	W							
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	2023	R							
<i>Melanargia galathea</i>	Damenbrett	2023	R							
<i>Pararge aegeria</i>	Laubfalter	2023	R							
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	2023	R							
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling	2023	R							
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	2023	R							
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	2023	R							
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	2023	R							
<i>Thymelicus lineola</i>	Dickkopffalter	2023	R							
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Dickkopffalter	2023	R							
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	2023	W							
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	2023	W							
<b>Artenzahl</b>		<b>21</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Heuschreckenarten im Gesamt-Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
		Nachweis	Status	Fremddaten	HE	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	2023	R							
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	2023	R							
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gewöhnlicher Grashüpfer	2023	R							
<i>Chrysochraon dispar</i>	Große Goldschrecke	2023	R		3					
<i>Meconema thalassinum</i>	Gewöhnliche Eichenschrecke	2023	R							
<i>Metrioptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	2023	R							
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille	2023	R							
<i>Omocestus viridulus</i>	Bunter Grashüpfer	2023	R							
<i>Pholidoptera griseoptera</i>	Gemeine Strauchschrecke	2023	R							
<i>Tettigonia viridissima</i>	Großes Heupferd	2023	R							
<b>Artenzahl</b>		<b>10</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Artenlisten der kartierten LRT-Flächen

\*(M = Mähwiese, W = Weide, B = Brache)

### Symbol Deckung

r	1 Exemplar
+	bis 5 Exemplare, < 1 %
1	bis 5 %
2	5 – 25 %
3	25 – 50 %
4	50 – 75 %
5	75 – 100 %

### Soziabilität

1	einzel wachsend
2	kleine Gruppen oder Horste
3	kleine Flecken oder Polster
4	kleine Kolonien, Teppiche
5	große Herden

A	Assoziationscharakterart
V	Verbandscharakterart
O	Ordnungscharakterart
K	Klassencharakterart
B	Begleiter

Kl. : Molonio-Arrhenatheretea  
 Ordn. : Arrhenatheretalia  
 Verb. : Arrhenatherion elatioris  
 Ass. : **Arrhenatheretum elatioris**

Aufnr.: 1  LRT-typische Arten  
 Tag: 21.06.23  Magerkeitszeiger  
 Größe (m²): 25  
 Bedeckung (%): 100  
 Nutzung: M\*

A/V	<i>Arrhenatherum elatius</i>	3.3	Wiesen-Glatthafer
	<i>Galium album</i>	2.3	Wiesen-Labkraut
	<i>Geranium pratense</i>	1.3	Wiesen-Storchschnabel
O	<i>Dactylis glomerata</i>	1.2	Wiesen-Knäuelgras
	<i>Trisetum flavescens</i>	1.2	Goldhafer
	<i>Achillea millefolium</i>	1.2	Wiesen-Schafgarbe
	<i>Anthriscus sylvestris</i>	1.1	Wiesen-Kerbel
	<i>Knautia arvensis</i>	1.1	Wiesen-Knautie
	<i>Heracleum sphondylium</i>	+	Wiesen-Bärenklau
	<i>Alchemilla monticola</i>	+	Berg-Frauenmantel
K	<i>Holcus lanatus</i>	2.3	Weiches Honiggras
	<i>Alopecurus pratensis</i>	1.2	Wiesen-Fuchsschwanz
	<i>Poa pratensis</i>	1.2	Wiesen-Rispengras
	<i>Festuca pratensis</i>	1.2	Wiesen-Schwingel
	<i>Trifolium pratense</i>	1.2	Rotklee
	<i>Lathyrus pratensis</i>	1.2	Wiesen-Platterbse
	<i>Rumex acetosa</i>	1.1	Sauerampfer
	<i>Plantago lanceolata</i>	1.1	Spitz-Wegerich
	<i>Cerastium holosteoides</i>	1.1	Gew. Hornkraut
	<i>Ranunculus acris</i>	1.1	Scharfer Hahnenfuß
	<i>Taraxacum officinale</i>	1.1	Löwenzahn
	<i>Centaurea jacea</i>	+2	Wiesen-Flockenblume
B	<i>Polygonum bistorta</i>	1.3	Wiesen-Knöterich
	<i>Festuca rubra</i>	1.2	Rotschwingel
	<i>Rhinanthus serotinus</i>	1.2	Großer Klappertopf
	<i>Stellaria graminea</i>	1.2	Gras-Sternmiere
	<i>Festuca ovina</i>	1.2	Schaf-Schwingel
	<i>Agrostis tenuis</i>	1.2	Rotes Straußgras
	<i>Veronica chamaedris</i>	1.2	Gamander-Ehrenpreis
	<i>Anemone nemorosa</i>	1.2	Buschwindröschen
	<i>Sanguisorba officinalis</i>	1.1	Großer Wiesenknopf
	<i>Selinum carvifolia</i>	1.1	Silge
	<i>Silaum silaus</i>	1.1	Wiesensilge
	<i>Campanula rotundifolia</i>	1.1	Rundbl. Glockenblume
	<i>Vicia sepium</i>	1.1	Zaun-Wicke
	<i>Cirsium arvense</i>	1.1	Acker-Kratzdistel
	<i>Rumex crispus</i>	1.1	Krauser Ampfer
	<i>Hypericum maculatum</i>	+2	Geflecktes Johanniskraut
	<i>Stellaria holostea</i>	+2	Wald-Sternmiere
	<i>Centaurea nigra</i>	+	Schwarze Flockenblume
	<i>Tanacetum vulgare</i>	+	Rainfarn

### Aufnahmefläche 1 (Mähwiese):

FFH-Lebensraumtyp:	LRT 6510
Schutz nach § 25 HeNatG:	ja
Kräuteranteil ohne Störzeiger:	> 40 %
Arten des LRT 6510	20 Arten
davon Magerkeitszeiger:	7 Arten

Sonstige außerhalb: *Colchicum autumnalis* (Herbstzeitlose)

### Arten der feuchten Senken (Molinietalia)

<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel
<i>Equisetum sylvaticum</i>	Wald-Schachtelhalm
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß
<i>Juncus</i> sp.	Binsen
<i>Platanthera bifolia</i>	Weißer Waldhyazinthe, RLH3, RLD3, §, C*
<i>Polygonum bistorta</i>	Wiesen-Knöterich
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Scirpus sylvaticus</i>	Waldsimse

### Arten der wechselfeuchten Silikat-Magerrasen (Nardetalia)

<i>Agrostis tenuis</i>	Rotes Straßgras
<i>Alchemilla monticola</i>	Berg-Frauenmantel
<i>Arnica montana</i>	Berg-Wohlverleih RLH3, RLD3, §, F
<i>Betonica officinalis</i>	Heil-Ziest
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea nigra</i>	Schwarze Flockenblume
<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel
<i>Deschampsia caespitosa</i>	Rasen-Schmiele
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke §
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Knautie
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Margerite
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Polygala vulgaris</i>	Gewöhnliche Kreuzblume
<i>Potentilla erecta</i>	Aufrechtes Fingerkraut
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Thymus pulegioides</i>	Thymian

### Sonstige (Störzeiger in der ruderalen Glatthaferwiese)

<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Tussilago farfara</i>	Huflattich

\*

RLH	Rote Liste Hessen
RLD	Rote Liste Deutschland
§	Bundesartenschutzverordnung
C	Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)
F	FFH-Richtlinie (Anhang V)



## **Kartenteil**

- Karte 1: Standorte der Haselmaus-Tubes
- Karte 2: Quartierpotenziale
- Karte 3: Brutvogelarten - EHZ gelb
- Karte 4: Reptilienarten
- Karte 5: Bemerkenswerte Tagfalterarten
- Karte 6: Bemerkenswerte Heuschreckenarten
- Karte 7: Geschützte Lebensraumtypen



